

## **SATZUNG**

### **über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Gotha**

#### **(Marktgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 2 und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. 01.2003 (GVBl. S. 41), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. 09. 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (Thüringer Euro-Umstellungsgesetz – ThürEurUmstG) vom 24.10.2002 (GVBl. S. 265) und der Satzung zur Regelung der Benutzung der Wochenmärkte in der Stadt Gotha - Marktsatzung hat der Stadtrat der Stadt Gotha in seiner Sitzung am 26.02.2003 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Gotha - Marktgebührensatzung - beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochenmärkten der Stadt Gotha sind tägliche Standplatzgebühren entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde, der tatsächliche Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtungen in Anspruch genommen werden sowie derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Höhe der Gebühr**

(1) Die zu entrichtende Standplatzgebühr richtet sich nach der in Anspruch genommenen Gesamtfläche der Standplatzzuweisung entsprechend des § 7 Abs. 3 und 4 der Marktsatzung und beträgt für die Nutzung der Fläche

-	Hauptmarkt	0,95 €/m <sup>2</sup> /Tag
-	Coburger Platz	1,50 €/m <sup>2</sup> /Tag
-	Neumarkt	1,50 €/m <sup>2</sup> /Tag.

Jeder angefangene Quadratmeter ist aufzurunden und wird als voller Quadratmeter berechnet.

(2) Die von der Stadt Gotha von der jeweiligen Gebühr abzuführende gesetzliche Mehrwertsteuer wird auf den Gebührensschuldner umgelegt und im Gebührenbescheid gesondert in Rechnung gestellt.

(3) In der Standplatzgebühr nicht enthalten sind die für den Betrieb des Standplatzes anfallenden Nebenkosten, wie z. B. Energie, Wasser, Standplatzreinigung bzw. marktbedingte, gewerbliche Abfallbeseitigung usw.  
Die Standplatzinhaber haben diese Kosten direkt mit den Ver- und Entsorgungsbetrieben abzurechnen.

## **§ 4**

### **Gebührenbefreiung**

Von der Gebühr befreit sind Urproduzenten, welche durch die Bescheinigung des Landwirtschaftsamtes nachweisen, dass nur Produkte aus eigener Herstellung nach § 55 a Abs. 1 GewO angeboten werden.

Der Verkauf von Kleinstmengen Obst, Gemüse, Blumen, Kräutern (1 bis 3 Eimer, Stiegen, Kisten, Säcke, Körbe), welche saisonbedingt durch Hobbygärtner angeboten werden, unterliegt ebenfalls der Gebührenbefreiung.

## **§ 5**

### **Entstehung, Fälligkeit**

(1) Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes bzw. vor Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(2) Die Gebühr wird gleichzeitig mit der Entstehung der Abgabepflicht fällig.

(3) Die Gebühren für eine Dauererlaubnis sind jeweils zum 01. des laufenden Monats im Voraus zu entrichten. Das Nähere über die Zahlungsweise wird in der erteilten Dauererlaubnis bestimmt.

(4) Die Tagesgebühren sind am jeweiligen Tag der beabsichtigten Nutzung vor Einnahme des Standplatzes bei einem Beauftragten der Stadt gegen Aushändigung eines nummerierten Einzahlungsbeleges zu entrichten oder es ist durch Beleg die Einzahlung nachzuweisen.

(5) Sofern die Zuweisung nicht oder nur teilweise genutzt wird oder ihre Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich ist, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder Rückzahlung bzw. Erlass der Gebühren; §§ 222, 227 Abgabenordnung (AO) bleiben unberührt.

(6) Sofern der Gebührenschuldner die Gebühr nicht bzw. nicht rechtzeitig entrichtet, verliert er das Nutzungsrecht bezüglich des überlassenen Platzes und er kann zur unverzüglichen vollständigen Räumung des ihm überlassenen Platzes aufgefordert werden.

## **§ 6**

### **Auskunftspflicht**

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen Auskünfte, wie z. B. zur Größe der Verkaufseinrichtung, zu erteilen.

(2) Der Platzinhaber hat die für die gezahlte Gebühr ausgestellte Quittung für die Dauer der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Beauftragten der Stadt vorzuzeigen.

## **§ 7**

### **Straf- und Bußgeldvorschriften**

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. gegenüber der Stadt Gotha über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht

oder

2. die Stadt Gotha pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO belegt werden.

(3) Ordnungswidrig nach § 18 ThürKAG handelt auch, wer nach § 17 ThürKAG nicht belangt werden kann und vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind

oder

2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt.

In diesen Fällen kann eine Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO verhängt werden.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung trat am 07.04.2003 in Kraft (Ausfertigungsdatum: 12.03.2003, Fundstelle: RHK 3/03).

Gleichzeitig trat die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Gotha - Marktgebührensatzung - vom 12.07.1996 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.